

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Engelsbach“ - Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplans „Engelsbach“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung eines ehemaligen Gärtnereibetriebs in ein Einkaufsmarkt geschaffen werden. Es handelt sich dabei um die Verlagerung eines bestehenden Einkaufsmarkts aus dem Zentrum Ottweilers. Zusätzlich soll ein Café mit Bistrobereich entstehen. Deshalb wird nun ein Sondergebiet „Einkaufsmarkt“ festgesetzt, das diese Entwicklung ermöglicht.

Die Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer Offenlage beteiligt. Während der Offenlage kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern.

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am **19.02.2019** den Entwurf des Bebauungsplans „Engelsbach“ angenommen und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Zeit vom **05.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019** während der Dienststunden (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 13:30 bis 15:30 Uhr, donnerstags 13:30 bis 17:30 Uhr) im Rathaus Goethestraße 13a der Stadt Ottweiler, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 20, zu Jedermanns Einsicht offenliegt.

Umweltrelevante Belange werden wie folgt behandelt und mit ausgelegt.

- Schallschutzgutachten mit einer Beschreibung der Aufgabenstellung, der Darlegung der Bearbeitungsgrundlagen, der verwendeten Richtlinien und Normen, der Beschreibung der Emissionspunkte und der Richtwerte, der Betriebsbeschreibung und Geräuschemissionen, der Berechnung der Geräuschimmissionen und deren Beurteilung sowie einer Zusammenfassung.
- Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne
- Bedarf an Grund und Boden
- Relevante Fachgesetze und Fachpläne
- Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)
- Geplante Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Ein Umweltbericht ist nicht notwendig.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in Ottweiler. Die genaue Grenze des 0,8 ha großen räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

